

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

Auf der 82. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die vom 6. bis 22. Juni 1995 in Genf stattgefunden hat, wurden am 22. Juni 1995 u.a. das

Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken
und die

Empfehlung (Nr. 183) betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken

angenommen.

Der amtliche deutsche Wortlaut der angeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage angeschlossen.

Nach Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, ist jedes Mitglied verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

B. Die internationalen Urkunden

Das Übereinkommen gilt grundsätzlich für alle Bergwerke. Nach einer Definition der Begriffe „Bergwerk“ und „Arbeitgeber“ im Teil I wird im Teil II der Geltungsbereich festgelegt.

Bestimmte Kategorien von Bergwerken können von der Anwendung des Übereinkommens oder von einzelnen Bestimmungen ausgenommen werden, wenn der nach der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis gebotene Schutz nicht geringer ist, als er sich bei voller Anwendung des Übereinkommens ergeben würde. In den Berichten über die Durchführung des Übereinkommens hat der Ratifikant jede besondere Kategorie von Bergwerken, die auf diese Weise ausgenommen worden ist, und die Gründe für die Ausnahme anzugeben.

Das Übereinkommen enthält die Verpflichtung des Ratifikanten, eine in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in Bergwerken festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen sowie die Verpflichtung, Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung des Übereinkommens durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorzuschreiben, wie beispielsweise die Festlegung der für die Überwachung und Regelung der verschiedenen Aspekte des Arbeitsschutzes in Bergwerken zuständigen Stelle und Vorkehrungen für die (den) fachkundige(n) Herstellung, Lagerung, Transport und Verwendung von Sprengstoffen und Zündvorrichtungen im Bergwerksbereich.

Teil III des Übereinkommens sieht im Rahmen der Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber zahlreiche Bestimmungen über Verhütungs- und Schutzmaßnahmen im Bergwerk vor. Außerdem regelt dieser Teil auch die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter sowie die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Vertretern.

Teil IV verpflichtet den Mitgliedstaat, alle zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Zwangs- und Abhilfemaßnahmen, zu treffen sowie geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung und Durchführung der gemäß dem Übereinkommen zu treffenden Maßnahmen zu beauftragen und diese Dienste mit den erforderlichen Mitteln auszustatten.

Die Empfehlung, deren Bestimmungen in Verbindung mit jenen des Übereinkommens angewendet werden sollten, sieht u.a. vor, daß die im Übereinkommen vorgesehenen Beratungen Gespräche mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, insbesondere über die Auswirkungen der Dauer der Arbeitszeit, der Nachtarbeit und der Schichtarbeit auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, beinhalten sollten. Weiters sollte ordnungsgemäß qualifiziertes und ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen, um die in dem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten zu prüfen, zu untersuchen und zu beurteilen und um die Einhaltung der innerstaatlichen Gesetzgebung sicherzustellen.

Die Empfehlung enthält in einem zweiten Teil einen umfangreichen Katalog über Verhütungs- und Schutzmaßnahmen im Bergwerk, der dritte Teil befaßt sich mit den Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter. Der vierte Teil bringt nähere Ausführungen über die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Vertretern.

C. Rechtslage und Folgerungen

Von den befragten Zentralstellen des Bundes vertrat die Oberste Bergbehörde die Auffassung, daß, soweit ihr Wirkungsbereich betroffen ist, bei einer teleologischen Interpretation das Übereinkommen und die Empfehlung dem Wesen nach als erfüllt anzusehen seien und keine besonderen Umsetzungsmaßnahmen erforderlich erschienen.

Seitens des Zentral-Arbeitsinspektorates wurde festgehalten, daß die derzeitige innerstaatliche Rechtslage dem Übereinkommen in einer Reihe von Detailbestimmungen nicht voll entspricht und daß auch in nächster Zeit die Schaffung zusätzlicher und strengerer Arbeitnehmerschutzbestimmungen nicht zu verwirklichen sein wird.

Von den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer befürwortet die Bundesarbeitskammer eine Ratifikation während von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber die Wirtschaftskammer Österreich eine Ratifikation ablehnt. Die Wirtschaftskammer Österreich verweist darauf, daß in Österreich den in der Urkunde geforderten Verpflichtungen zwar inhaltlich Rechnung getragen wird, daß sich aber in einigen Details Abweichungen von der österreichischen Rechtslage ergeben.

Aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der Forderungen des Übereinkommens und der Vorschläge der Empfehlung mit den österreichischen Vorschriften ergibt sich, daß derzeit eine Ratifikation des Übereinkommens nicht in Betracht kommt, da eine Reihe seiner Bestimmungen nicht gänzlich erfüllt sind.

Das Übereinkommen

Allgemeines zum Übereinkommen und zu der Empfehlung

Die gegenständlichen Internationalen Dokumente beinhalten Bestimmungen über den Arbeitsschutz im Bergbau, ausgenommen den Kohlenwasserstoffbergbau. Die Regelung und Vollziehung des Arbeitnehmerschutzes für Bergwerke im Sinne des Übereinkommens und der Empfehlung fallen zum überwiegenden Teil in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Oberste Bergbehörde, soweit das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe etc. dem Bundesgesetz vom 13. Mai 1975, BGBl. Nr. 259, über den Bergbau und die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 124/1978, 520/1982, 399/1988, 355/1990 und der Kundmachung BGBl. Nr. 193/1993 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 450/1994, 633/1994, 297/1995, 518/1995 und 219/1996 unterliegt. Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, ist insoweit gegeben, als das

Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe etc. dem Gewerberecht unterliegt (vor allem bestimmte Steinbrüche und Schottergruben). Hiefür gelten die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 314/1994 und 201/1996 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 264/1995, 691/1995, 483/1996 und 598/1996 und das Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 457/1995 (DFB) und des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/1997.

Das Übereinkommen

Die Präambel des Übereinkommens nimmt Bezug auf einschlägige Übereinkommen und Empfehlungen und anerkennt die Bedürfnisse und das Recht der Arbeitnehmer, betreffend Arbeitsschutzmaßnahmen im Bergbau unterrichtet, ausgebildet, angehört und beteiligt zu werden. Es wird auch dargelegt, daß Todesfälle, Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen von Arbeitnehmern oder Teilen der Bevölkerung oder Umweltschäden in Folge von Bergbautätigkeiten zu verhüten wären. Das Übereinkommen berücksichtigt hiebei den Gedanken der Gesamtgefahrenabwehr, der im Bergbau üblich ist.

Im Artikel 1 wird der Bereich „Bergwerk“ definiert. Ausdrücklich ausgenommen von diesem Begriff ist das Aufsuchen, die Gewinnung und die Aufbereitung von Erdöl und Erdgas. Auch die Veredelungs- und Weiterverarbeitungstätigkeiten sind vom Übereinkommen nicht erfaßt. Des weiteren definiert der Artikel auch den Begriff „Arbeitgeber“, wobei auf die Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers abgestellt wird. Im wesentlichen decken der Bergbauberechtigte und der Fremdunternehmer nach § 1 Z 21 und 22 des Berggesetzes (BergG) 1975 diese Bestimmung ab. Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) wird der Arbeitgeberbegriff nicht definiert.

Das Übereinkommen stellt also auf technische Gegebenheiten und nicht auf die Gewinnung bestimmter mineralischer Rohstoffe ab. Es werden daher nicht nur

der Bergbau sondern auch eine im Rahmen von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben oder im Rahmen von gewerblicher Tätigkeit ausgeübte Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen vom Übereinkommen erfaßt.

Artikel 2 betrifft den Geltungsbereich des Übereinkommens, welches grundsätzlich für alle Bergwerke gilt. Sofern gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis der insgesamt gebotene Schutz nicht geringer ist, können bestimmte Kategorien von Bergwerken von der Anwendung des Übereinkommens oder einzelner seiner Bestimmungen ausgenommen werden, wobei aber eine schrittweise Erfassung aller Bergwerke vorgesehen wird. Sofern bestimmte Kategorien von Bergwerken ausgenommen werden, ist in den Berichten über die Durchführung des Übereinkommens nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation dieser Umstand unter Angabe von Gründen darzulegen.

Der Geltungsbereich des Übereinkommens wird in Österreich durch das BergG 1975 abgedeckt, sofern es sich um das Aufsuchen, Gewinnen und unter bestimmten Voraussetzungen für das Aufbereiten bestimmter im Gesetz angeführter mineralischer Rohstoffe handelt, andererseits durch das ASchG für die übrigen mineralischen Rohstoffe. Die Unterscheidung richtet sich in Österreich also nach der Art bzw. der Eignung der mineralischen Rohstoffe, nicht hingegen nach der Art der Tätigkeit oder nach Arbeitnehmerschutzkriterien.

Nach Artikel 3 ist unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine in sich geschlossene Politik auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in Bergwerken festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen.

Der Verpflichtung, die in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Politik auf dem Gebiet des Arbeits-

schutzes in Bergwerken einzubeziehen, wird in Österreich insbesondere dadurch Rechnung getragen, daß diese Verbände in der Begutachtung im Rechtssetzungsverfahren gehört werden. Im Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates ist darüber hinaus auch auf den Arbeitnehmerschutzbeirat gemäß § 91 ASchG zu verweisen, der den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales berät.

Was die Forderung nach einer in sich geschlossenen Politik betrifft, so ist ein gewisser einheitlicher Standard dadurch gewährleistet, daß für alle vom Übereinkommen abgedeckten Bereiche die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie 92/104/EWG über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen und untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (12. Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) gilt. Auch § 206 BergG 1975 bringt vor allem im Bereich allgemeiner Arbeitnehmerschutzvorschriften eine gewisse Einheitlichkeit.

Der Artikel 4 sieht eine Verwirklichung des Übereinkommens durch die innerstaatliche Gesetzgebung, allenfalls ergänzt durch technische Normen, Leitlinien, Richtlinienensammlungen oder dgl., vor.

In Österreich geschieht die Verwirklichung primär durch Gesetze, ergänzt durch Verordnungen und Bescheide der Behörden.

Die nach Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der zuständigen Stelle für die Überwachung und Regelung der verschiedenen Aspekte des Arbeitsschutzes in Bergwerken erfolgt durch das BergG 1975 und durch das Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) 1993, BGBl. Nr. 27.

Die Überwachung des Arbeitsschutzes in Bergwerken nach Absatz 2 lit. a) wird von den Bergbehörden (Schwergewicht der Tätigkeiten bei den Berghauptmannschaften) und den Arbeitsinspektoraten durchgeführt.

Die Aufsicht über die Bergwerke durch für diese Zwecke bestimmte Inspektoren nach Absatz 2 lit. b) ist im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde im § 199 BergG 1975 geregelt. Für die Überwachung vor Ort werden derzeit ausschließlich Absolventen der Montanuniversität Leoben, welche öffentlich Bedienstete - hauptsächlich Beamte - sind, eingesetzt.

Im Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates gibt es keine für diesen Zweck bestimmte Inspektoren. Steinbrüche und Schottergruben etc. werden nicht von eigens dafür zuständigen Arbeitsinspektionsorganen kontrolliert, sondern von jenen Arbeitsinspektionsorganen, die für Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art zuständig sind. Diese Situation besteht seit Jahrzehnten, sie hat sich bewährt, sodaß nicht die Absicht besteht, besondere Arbeitsinspektionsorgane für „Bergwerke“ im Sinne des Übereinkommens zu schaffen.

Die Anzeigepflicht für Unfälle und gefährliche Ereignisse nach Absatz 2 lit. c) ist im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde durch § 122 BergG 1975 bzw. § 347 der gemäß § 217 BergG 1975 als Bundesgesetz in Geltung stehenden Allgemeinen Bergpolizeiverordnung (ABPV), BGBl. Nr. 114/1959, geregelt.

Was den Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates betrifft, sind gemäß § 98 Abs. 5 ASchG die Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitsinspektoraten tödliche und sonstige schwere Arbeitsunfälle zu melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörde erfolgt. Die Sicherheitsbehörden sind gemäß § 20 Abs. 3 ArbIG 1993, verpflichtet, tödliche und schwere Arbeitsunfälle dem Arbeitsinspektorat zu melden. Es existiert in diesem Bereich aber keine gesetzlich geregelte Meldepflicht für „gefährliche Vorfälle“. Anzumerken ist allerdings, daß die Richtlinie 92/104/EWG ebenfalls eine Meldepflicht für „gefährliche Vorkommnisse“ vorsieht, diese Anforderung wird im Arbeitnehmerschutzrecht umzusetzen sein.

Des weiteren ist eine Meldung an den Unfallversicherungsträger und eine Erhebung von Arbeitsunfällen durch den Versicherungsträger oder eine behördliche

Erhebung von Arbeitsunfällen in den §§ 363 ff Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) BGBl. Nr. 189/1955, vorgesehen.

Für die Zusammenstellung und Veröffentlichung von Statistiken über Unfälle, Berufskrankheiten und gefährliche Vorfälle nach Absatz 2 lit. d) ist im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde als Rechtsgrundlage für eine systematische Erfassung der Unfälle § 201 Abs. 1 BergG 1975 heranzuziehen. Als Grundlage für die Erstellung der Statistik kommt das Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, in Betracht. Im wesentlichen wird auf die in den jeweiligen Montan-Handbüchern veröffentlichten Statistiken und Darlegungen verwiesen. Auch werden Unfallstatistiken in dem alljährlich erscheinenden Tagungsband der Jahrestagung der Sicherheitsbeauftragten des österreichischen Bergbaues veröffentlicht.

Auch die Sozialversicherungsträger erstellen eine Statistik über die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, diese erfaßt auch die in die Zuständigkeit des Zentral-Arbeitsinspektorates fallenden „Bergwerke“. Statistiken über gefährliche Vorfälle allerdings existieren in diesem Bereich keine, weil keine Meldepflicht an die Behörde besteht.

Die Befugnis der zuständigen Stelle, Bergbautätigkeiten aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen einstellen zu lassen oder einzuschränken nach Absatz 2 lit. e) ist im § 202 Abs. 2 BergG 1975 bzw. in § 10 Abs. 3 und 4 ArbIG 1993 vorgesehen.

Was gemäß Absatz 2 lit. f) die Einrichtung wirksamer Verfahren betrifft, um sicherzustellen, daß die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter, zu die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz betreffenden Fragen angehört zu werden und an diesbezüglichen Maßnahmen mitzuwirken, umgesetzt werden, ist auf § 89 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zu verweisen, demzufolge der Betriebsrat das Recht hat, die Einhaltung der die Arbeitnehmer betreffenden Vorschriften zu überwachen. Dazu zählt insbesondere auch gem.

Z 3 die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie das Recht, bei behördlichen Verfahren, die die Interessen der Arbeitnehmerschaft berühren und bei Betriebsbesichtigung von Organen zur Überwachung des Arbeitnehmerschutzes anwesend zu sein. Insbesondere ist § 57 Betriebsrats-Geschäftsordnung (BR-GO) 1974, BGBl. Nr. 355, hervorzuheben, der speziell zur Überwachung der Einhaltung bergpolizeilicher Schutzvorschriften die Möglichkeit der Bestellung von Befahrungsmännern durch den Betriebsrat vorsieht. Ihr Tätigkeitsbereich umfaßt einerseits die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere der Arbeitshygiene und Unfallverhütung und andererseits die Teilnahme an Besichtigungen durch Organe der Bergbehörde gemäß § 199 BergG 1975.

Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Befahrungsmänner zweimal pro Monat eine Besichtigung sämtlicher ober- und untertägigen Bergbauanlagen, der Betriebsräumlichkeiten und der Arbeitsplätze vorzunehmen. Bei der Wahrnehmung von sicherheitswidrigen oder gesundheitsgefährdenden Verhältnissen können sie nicht nur vom Betriebsinhaber Abhilfe verlangen, sondern gegebenenfalls auch Anzeige an die zuständige Bergbehörde erstatten.

§ 92a ArbVG verpflichtet den Betriebsinhaber, den Betriebsrat in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören und mit ihm darüber zu beraten.

Weitere Regelungen finden sich in § 200 BergG 1975 (Zusammenarbeit der Bergbehörden mit anderen Stellen) und in § 206 BergG 1975 in Verbindung mit dem 1. und 7. Abschnitt des ASchG.

Als besondere Arbeitnehmervertreter für Fragen des Arbeitnehmerschutzes sind außerdem Sicherheitsvertrauenspersonen vorgesehen, siehe §§ 10 und 11 ASchG. Diese Sicherheitsvertrauenspersonen sind allerdings keine Arbeitsschutzvertreter im Sinne des Übereinkommens.

Artikel 5 Absatz 3, demzufolge die Herstellung, die Lagerung, der Transport und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündvorrichtungen von fachkundigen und befugten Personen oder unter deren unmittelbarer Aufsicht vorzunehmen sind, ist durch die §§ 139 bis 184 sowie §§ 275 bis 285 der gemäß § 217 BergG 1975 als Bundesgesetz in Geltung stehenden ABPV abgedeckt. Konkret personenbezogen sind dabei der § 139 Abs. 1 und 3, § 140 Abs. 1, § 143, § 146 Abs. 3, § 150 Abs. 2 und 3, § 155 Abs. 3 und 4, § 157, § 160, § 164, § 174, § 176 und § 177 leg. cit. Die §§ 282 bis 285 leg. cit. regeln die Befugnis zur Vornahme der Schießarbeit in grubengasführenden Bergwerken. In den §§ 329 bis 334 leg. cit. befinden sich Regelungen betreffend die Ausbildung auch dieser Personen. Sprengbefugte im Sinne der §§ 62 und 63 bzw. 113 ASchG werden als Kürfführer im Sinne des § 157 ABPV angesehen. Schließlich ist auch die Sprengarbeitenverordnung, BGBl. Nr. 77/1954, zu nennen, die gemäß § 120 ASchG als Bundesgesetz in Geltung steht.

Der Artikel 5 Absatz 4 lit. a) verlangt Vorschriften über das Grubenrettungswesen, die Erste Hilfe und geeignete medizinische Einrichtungen. Im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde wird das Grubenrettungswesen im § 210 BergG 1975, in den §§ 286 bis 299 ABPV, sowie in der ebenfalls gemäß § 217 BergG 1975 als Bundesgesetz in Geltung stehenden Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, geregelt.

Die Erste Hilfe wird in den §§ 292 bis 301 ABPV sowie gemäß § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 26 ASchG geregelt.

Regelungen über das „Grubenrettungswesen“ bestehen im Zuständigkeitsbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates nicht. Es gelten aber allgemeine Anforderungen über Brandschutz, Explosionsschutz und die Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen für die Evakuierung der Arbeitnehmer zu treffen. Erforderlichenfalls sind Personen zu bestellen, die für die Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind (§ 25 Abs. 4 ASchG). Die Erste Hilfe ist in § 26 ASchG geregelt.

Eine Erfüllung der Forderungen nach „geeigneten medizinischen Einrichtungen“ ist jedoch gegenwärtig noch nicht gegeben. Der 5. Abschnitt des ASchG regelt lediglich besondere ärztliche Untersuchungen, nicht jedoch Einrichtungen in den Betrieben und die Bestimmungen des 7. Abschnitts des ASchG über die arbeitsmedizinische Betreuung werden für den Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates erst ab dem Jahre 2000 für alle Arbeitsstätten wirksam.

Die nach Absatz 4 lit. b) geforderte Verwendung von Filter-Selbstrettern wird durch § 291 ABPV geregelt.

Die nach Absatz 4 lit. c) verlangten Schutzmaßnahmen zur Sicherung aufgebener Grubenbaue bzw. allgemeinen Maßnahmen bei der Einstellung der Gewinnung im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde sind in den §§ 137, 141, 142 und 144 sowie in den §§ 67, 68, 70, 71, 72 und 73 sowie weiters in den §§ 101 und 87 BergG 1975 geregelt. Die §§ 202, 203 Abs. 3, 184 Abs. 3 und 198 Abs. 1 sowie § 182 BergG 1975 sind in diesem Zusammenhang ebenfalls heranzuziehen. Im Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates bestehen jedoch keine Regelungen über die Sicherung aufgebener Grubenbaue. Die Umsetzung dieser Bestimmung müßte im Gewerberecht erfolgen.

Was die nach Abs. 4 lit. d) vorgesehene sichere Lagerung, den sicheren Transport und die sichere Beseitigung von gefährlichen Stoffen und von im Bergwerksbereich erzeugten Abfall betrifft, so erfolgt die Umsetzung dieser Bestimmung im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde durch die §§ 138 bis 184 und § 343 ABPV, die gemäß § 217 BergG 1975 als Bundesgesetz in Geltung stehende Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, und § 206 BergG 1975 in Verbindung mit den §§ 40 bis 47 sowie § 110 ASchG. Einschlägige Regelungen enthalten auch das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, und das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990.

Im Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates ist auf den 4. Abschnitt des ASchG sowie auf die als Bundesgesetz weitergeltenden Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGBl. Nr. 218/1983, zu verweisen.

Die Bereitstellung und Erhaltung ausreichender sanitärer Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 4 lit. e) ist im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde durch die §§ 338 bis 341 ABPV und § 206 BergG 1975 in Verbindung mit den §§ 27, 28 und 108 ASchG geregelt.

Im Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates ist auf die §§ 27 und 28 ASchG und die als Bundesgesetz weitergeltenden Bestimmungen der AAV (Überleitung durch § 108 ASchG) zu verweisen.

Artikel 5 Absatz 5 verlangt die Ausarbeitung geeigneter Betriebspläne, ihre Bereithaltung auf dem Bergwerksgelände sowie, daß diese Pläne bei jeder erheblichen Änderung in regelmäßigen Zeitabständen auf den neuesten Stand gebracht werden.

Im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde ist diese Bestimmung durch das Betriebsplanwesen im BergG 1975 in den §§ 137 bis 144 (Rahmenbetriebsplan, Hauptbetriebsplan, Sonderbetriebsplan und Abschlußbetriebsplan) sowie im § 100 (Aufschluß- und Abbauplan) geregelt.

Für die in die Zuständigkeit des Zentral-Arbeitsinspektorates fallenden „Bergwerke“ ist diese Anforderung jedoch nicht erfüllt. Betriebspläne sind nicht vorgeschrieben.

Der Artikel 6 des Übereinkommens bringt Bestimmungen über die Bewertung und die Bewältigung der Risiken. Im wesentlichen werden diese Bestimmungen durch § 134 BergG 1975 sowie gemäß § 206 BergG 1975 in Verbindung mit den § 4 bis 8 und § 69 bis 71 ASchG geregelt. Weiters wäre der § 344 ABPV anzu-

führen. Es bestehen darüber hinaus auch noch eine Reihe von fallbezogenen Bestimmungen in der gemäß § 217 BergG 1975 als Bundesgesetze aufrecht erhaltenen ABPV und der Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968. Allerdings sieht das BGBl. I Nr. 9/1997 für den Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates eine Erstreckung der Durchführung der Bewertung und Bewältigung von Risiken bis zum 1. Juli 2000 vor (§ 102 Abs. 2). In § 92a ArbVG wird den Arbeitgebern die Pflicht auferlegt, bei der Gefahrenbewertung, insbesondere auch bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung, den Betriebsrat zu beteiligen.

Was die in Artikel 7 geforderten Maßnahmen zur Herabsetzung der Risiken für die Sicherheit und Gesundheit betrifft, ist im wesentlichen auf § 134 sowie auf § 206 BergG 1975 in Verbindung mit den §§ 3 bis 7 ASchG zu verweisen.

Zu lit. a) und b): Hinsichtlich der Dimensionierung von Bergwerken und deren Ausrüstung sind eine Vielzahl von Bestimmungen zu beachten, wobei im wesentlichen anzuführen sind nach dem BergG 1975 die §§ 133 bis 136 (besondere Pflichten des Bergbauberechtigten), die §§ 137 bis 149 (Betriebspläne, Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge und dgl.), § 206 in Verbindung mit den §§ 33 bis 38 sowie den §§ 40 bis 47 ASchG, weiters die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBl. Nr. 253/1955, (in Geltung als Bundesgesetz gemäß § 123 Abs. 2 ASchG) die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, die Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik - BPV - Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Elektro-EX-Verordnung 1993 - ElExV 1993), BGBl. Nr. 45/1994 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 305/1995, 542/1996 und 252/1996, die ElExV-Betriebsmittel-Bergbau 1995, BGBl. Nr. 252/1996, das Elektrotechnikgesetz - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, die Elektrotechnikverordnung 1993 - ETV 1993, BGBl. Nr. 47/1994, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 362/1994 und

105/1996, die Elektrotechnikverordnung 1996 - ETV 1996, BGBl. Nr. 105/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 575/1996, die Explosionsschutzverordnung 1996 - ExSV 1996, BGBl. Nr. 252/1996, die Niederspannungsgeräteverordnung 1995 - NspGV 1995, BGBl. Nr. 91/1995, die elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 1993 - EMVV 1993, BGBl. Nr. 43/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 4/1996, die elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 1995 - EMVV 1995, BGBl. Nr. 52/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 4/1996, die Elektroschutzverordnung 1995, BGBl. Nr. 706, die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in schlagwettergefährdeten Grubenbauen (ElExV-Betriebsmittel-Berbau 1995), BGBl. Nr. 53/1995, aber auch diverse Bestimmungen der ABPV, so vor allem die §§ 10 bis 18 (Taganlagen, Schutz der Oberfläche), die §§ 19 bis 26 (Tagbaue und Versatzgewinnung über Tage), weiters die §§ 27 bis 35 (Grubenbaue) und die §§ 36 bis 44 (Hauerarbeit und Abbau), die §§ 45 bis 95 (Förderung und Verladung), die §§ 96 bis 113 (Fahrung [Personenbeförderung]), die §§ 114 bis 137 (Beleuchtung unter Tage) sowie die §§ 302 bis 308 und §§ 313 bis 314 (Maschinen und elektrische Anlagen).

Eine verpflichtende Ausstattung mit einem Kommunikationssystem ist weder im ASchG noch in den Verordnungen zum ASchG vorgeschrieben.

Zu lit. c): Hinsichtlich der Stabilität des Gebirges sind die §§ 19 bis 44 ABPV maßgeblich.

Zu lit. d): Hinsichtlich der vorgesehenen zwei getrennten Fluchtwege nach ober Tage ist § 96 ABPV maßgeblich. Weiters sind auch die §§ 97 bis 112 leg. cit. anzuwenden. Zwei getrennte Fluchtwege von jedem Arbeitsplatz sind im untertägigen Bergbau - vor allem im relevanten Abbaubereich oder im Vortrieb nicht realistisch. Die Einschränkung „wenn dies praktisch möglich ist“ ist daher für eine volle Erfüllung heranzuziehen.

Zu lit. e): Hinsichtlich der Überwachung und Inspektion durch den Arbeitgeber sind die §§ 150 bis 165 BergG 1975 (verantwortliche Personen) sowie die §§ 335 bis 337 und die §§ 230, 232 und 233 ABPV, bzw. der 1. Abschnitt des ASchG maßgeblich. Was jedoch die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren betrifft, so ist im Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates eine volle Erfüllung erst nach dem 1. Juli 2000 gegeben.

Zu lit. f): Hinsichtlich der Bewetterung der Grubenbaue sind die §§ 197 bis 209 (Bewetterung) sowie die §§ 210 bis 230, 239, 256, 261 bis 264 und 275 bis 281 (Sondervorschriften für schlagwetter- und kohlenstaubgefährdete Gruben) ABPV maßgeblich.

Zu lit. g): Die Bestimmungen hinsichtlich der Aufstellung eines Arbeitsplanes sind im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde durch die §§ 12 bis 13, 22 bis 27, 79 und 80, § 107, § 110 und 112 (Arbeitsprogramme), weiters die §§ 137 bis 144 (Betriebspläne) sowie § 100 (Aufschluß- und Abbauplan) des BergG 1975 verwirklicht. Aber auch die §§ 44 (Arbeitsanweisung-Schachtabteufen), § 60 (Lokomotivförderungs-Betriebsvorschriften), § 185 (Feuerlöschplan), § 229 (Gefahrenbuch), § 234 (Dienstanweisung - Brand-, Schlagwetter- und Kohlenstaubgefahr), § 247 (Gewältigungsplan für Brandfelder), § 285 (Schießvorschriften - schlagwetter- und kohlenstaubgefährdete Gruben) ABPV und allenfalls § 206 BergG 1995 in Verbindung mit den § 4 und 5 sowie § 12 bis 15 ASchG könnten für die Frage der Erfüllung herangezogen werden. § 92a ArbVG sieht die Beteiligung des Betriebsrates bei der Aufstellung von Arbeitsplänen vor. Im Zuständigkeitsbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates fehlen Vorschriften über Arbeitspläne.

Zu lit. h): Hiezu korrespondieren die Bestimmung des § 134 BergG 1975, weiters die §§ 185 bis 196 (Feuergefahr) und weiters das XIII. Hauptstück (Grubenbrand durch Selbstentzündung, Schlagwetter und Kohlenstaub) der ABPV. Auch § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 25 ASchG ist als korrespondierende Bestimmung hiezu anzusehen. Im Zuständigkeitsbereich des Zentral-Arbeits-

inspektorates ist auch noch auf die als Bundesgesetz geltenden Bestimmungen der AAV zu verweisen.

Zu lit. i): Zu einem gewissen Grad kann im Hinblick auf die Einstellung des Betriebes und die Schaffung der Arbeitnehmer an einen sicheren Ort im Fall einer ernststen Gefahr als korrespondierende Bestimmung § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 ASchG, aber auch z.B. die Bestimmung des § 281 ABPV (Fluchtörter) angesehen werden. Allerdings verpflichtet das ASchG den Arbeitgeber lediglich, durch Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, daß die Arbeit eingestellt wird. Da das Übereinkommen jedoch die Sicherstellung verlangt, muß diese Bestimmung als nicht voll erfüllt betrachtet werden.

Artikel 8 sieht die Ausarbeitung eines Notfallplanes für Industrie- und Naturkatastrophen vor. Die im Zuständigkeitsbereich der Obersten Bergbehörde im Bereich des Aufsuchens und Gewinnens vernünftigerweise vorhersehbaren Katastrophen beziehen sich auf Feuergefahr. Hiezu korrespondiert der Feuerlöschplan gemäß § 185 sowie das Gefahrenbuch gemäß § 229 (Brand, Schlagwetter- und Kohlenstaubgefahr) und weiters § 247 (Gewältigungsplan), § 286 (Grubenwehr) § 287 (Gasschutzwehr) ABPV. Auch die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, wäre als am Notfall orientierte Maßnahme vorgesehen. Auch wird auf die zu Artikel 7 lit. g) angeführten Arbeitsprogramme und Betriebspläne verwiesen. Im Bereich der Bergbauanlagen ist § 145 und 146 BergG 1975 (insbesondere § 146 Abs. 3) für Störfälle von Bedeutung. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch § 136 BergG 1975 (Hilfeleistung bei Unglücksfällen). Allenfalls kann auch auf die Bestimmung des § 206 BergG 1975 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 ASchG verwiesen werden. Für den Zuständigkeitsbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates gibt es keine Verpflichtung zur Erstellung von Notplänen.

Was die in Artikel 9 lit. a) geforderten Maßnahmen zur Unterrichtung (Information) der Arbeitnehmer betrifft, ist im wesentlichen auf § 134 sowie auf § 206 BergG 1975 in Verbindung mit den §§ 3, 12, 13 und 14 ASchG sowie auch auf

§ 353 ABPV zu verweisen. Nach dem ASchG kann allerdings die Information der Arbeitnehmer durch eine Information der Sicherheitsvertrauenspersonen (also der Arbeitnehmervertreter) ersetzt werden, was im Übereinkommen nicht vorgesehen ist. Ob die Information dieser Arbeitnehmervertreter ausreicht oder ob alle Arbeitnehmer zu informieren sind, ist in noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen festzulegen. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, inwieweit in den für „Bergwerke“ interessanten Verordnungen eine Information aller Arbeitnehmer verankert werden wird.

Zu lit. b): Was die Ausschließung der sich aus der Exposition ergebenden Risiken oder ihre Minimierung betrifft, wird in erster Linie der § 206 BergG 1975 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 sowie dem 4. und 6. Abschnitt des ASchG als korrespondierende Bestimmungen anzusehen sein. Speziellere Bestimmungen zur Risikominimierung befinden sich in den gemäß § 217 BergG 1975 als Bundesgesetze in Geltung stehenden Verordnungen sowie in den gemäß § 205 BergG 1975 erlassenen Verordnungen.

Die §§ 4 und 5 ASchG treten allerdings für den Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates erst mit 1. Juli 2000 voll in Kraft.

Zu lit. c): Was die kostenfreie Zurverfügungstellung von persönlicher Schutzausrüstung und erforderlicher Kleidung betrifft, sind als korrespondierende Bestimmungen die §§ 4, 5, 342 und 344 ABPV sowie § 206 BergG 1975 in Verbindung mit den §§ 69, 70 und 71 ASchG anzuführen. Im Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates ist auf die als Bundesgesetz geltenden Bestimmungen der AAV (Überleitung durch § 114 Abs. 4 Z 7 ASchG) zu verweisen. Der § 71 Abs. 2 ASchG, demzufolge der Arbeitgeber Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen hat, wenn die Art der Tätigkeit zum Schutz der Arbeitnehmer eine bestimmte Arbeitskleidung erfordert oder wenn die Arbeitskleidung durch gesundheitsgefährdende oder ekelerregende Arbeitsstoffe verunreinigt wird, tritt allerdings nach § 114 Abs. 3 ASchG erst mit einer bisher noch nicht erlassenen Verordnung in Kraft.

Zu lit. d): Im wesentlichen ist die Frage der „Ersten Hilfe“ im XIV Hauptstück der ABPV sowie in der Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, aber auch in den §§ 326, 326 a und 326 b ABPV und im § 206 BergG1975 in Verbindung mit dem § 26 ASchG geregelt. Was die Fragen des „Abtransports vom Arbeitsplatz“ und des Zuganges zu geeigneten medizinischen Einrichtungen“ (Krankenanstalten) betrifft, so finden sich entsprechende Regelungen in den §§ 133 ff ASVG sowie im § 22 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957.

Artikel 10 lit. a) fordert die Sicherstellung unentgeltlicher ausreichender Ausbildungs- und Umschulungsprogramme und verständlicher Anweisungen in bezug auf Arbeitsschutzangelegenheiten für die Arbeitnehmer.

Hinsichtlich der Ausbildung ist auf die §§ 329 bis 334 ABPV und auf § 159 BergG 1975 sowie die Verordnung über verantwortliche Personen beim Bergbau, BGBl. Nr. 191/1983, zu verweisen. Weiters sind als Ausbildungsvorschriften betreffend den Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer zu erwähnen, die Verordnung, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, in der geltenden Fassung, die Verordnung mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen werden, BGBl. Nr. 593/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 37/1981, die Verordnung, mit der die Prüfungsordnung für den Bergwerksschlosser Maschinenhauer erlassen wird, BGBl. Nr. 500/1976, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 571/1986 und die Verordnung über Lehrpläne für Berufsschulen, Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen, BGBl. Nr. 430/1976, in der geltenden Fassung.

Es gibt im österreichischen Recht jedoch keine ausdrücklichen Bestimmungen über unentgeltliche Ausbildungs- und Umschulungsprogramme. Auch die Forderung nach verständlichen Anweisungen in bezug auf Arbeitsschutzangelegenheiten ist durch § 14 ASchG für die Kompetenzbereiche der Obersten Bergbe-

hörde und des Zentral-Arbeitsinspektorates nur dann erfüllt, sofern nicht obligatorisch schriftliche Anweisungen gefordert werden.

Was die Forderung des Übereinkommens nach einer angemessenen Aufsicht und Kontrolle gemäß lit. b) betrifft, ist im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde auf die §§ 150 bis 165 BergG 1975, die Verordnung über die verantwortlichen Personen beim Bergbau sowie die §§ 335 und 336 ABPV zu verweisen. Im Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates muß gemäß § 3 Abs. 6 ASchG für eine Arbeitsstätte oder Arbeitsstelle, in/auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, eine geeignete Person beauftragt werden, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat. Es besteht nach dem ASchG keine ausdrückliche Verpflichtung, daß jederzeit eine Aufsichtsperson anwesend sein muß. In der als Bundesgesetz geltenden Verordnung BGBl. Nr. 253/1955 ist allerdings vorgesehen, daß die Arbeiten unter fachkundiger Leitung durchzuführen sind und daß für den Fall der Abwesenheit der mit der Leitung betrauten Person ein geeigneter Stellvertreter bestellt werden muß (§ 4 Abs. 4 der VO).

Die Bestimmungen der lit. b) können daher als erfüllt betrachtet werden.

Die Forderung der lit. c) nach den Namen und wahrscheinlichem Aufenthaltsort aller unter Tage sich aufhaltender Personen ist durch § 337 ABPV verwirklicht.

Die Forderung der lit. d) nach Untersuchung aller Unfälle und gefährlichen Vorfälle und dem Treffen geeigneter Abhilfemaßnahmen ist im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde durch § 201 und § 122 BergG 1975 sowie die §§ 347 bis 350 ABPV verwirklicht. Für den Zuständigkeitsbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates ist auf § 4 ASchG zu verweisen, der im übrigen auch für den Bereich der Obersten Bergbehörde Gültigkeit hat, der allerdings für den Bereich des Zentral-Arbeitsinspektorates erst nach dem 1. Juli 2000 voll zum Tragen kommt.

Die Forderung der lit. e) nach Berichterstattung über Unfälle und gefährliche Vorfälle ist im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde durch § 201 und § 122 BergG 1975 sowie die §§ 347 bis 350 ABPV verwirklicht. Im Zuständigkeitsbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates ist eine Unfallmeldung im § 363 ASVG vorgesehen. Im ASchG ist vorgesehen, daß die Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitsinspektorates Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen haben. Berichte über gefährliche Vorfälle sind allerdings nicht vorgeschrieben.

Die Forderung des Artikels 11 nach einer regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung der Arbeitnehmer ist durch die §§ 326, 326 a und 326 b ABPV sowie durch § 206 BergG 1975 in Verbindung mit dem 5. Abschnitt des ASchG verwirklicht.

Die Forderung des Artikels 12 des Übereinkommens nach Koordinierung der Schutzmaßnahmen für den Fall, daß zwei oder mehrere Arbeitgeber Arbeiten im selben Bergwerk ausführen, ist im Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde durch die §§ 150 bis 159 BergG 1975 verwirklicht. Grundsätzlich liegt die Verantwortung beim Betriebsleiter. Im Zuständigkeitsbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates findet diese Forderung in § 8 Abs. 2 ASchG Deckung. Die Verantwortung der einzelnen Arbeitgeber wird dadurch nicht berührt.

Was die Bestimmung der Artikel 13 Absatz 1 lit. a) über die Meldung von Unfällen, gefährlichen Vorfällen und Gefahren an den Arbeitgeber betrifft, so ist sie durch § 5 ABPV nicht als Recht sondern als Pflicht konstruiert. Korrespondierend hiezu ist auch § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 bzw. auch § 11 und § 13 ASchG. Es gibt jedoch keine Regelung über das Recht der Arbeitnehmer, diese Meldungen auch an die zuständige Stelle vornehmen zu können.

Absatz 1 lit. b) sieht ein Recht der Arbeitnehmer vor, vom Arbeitgeber und von der zuständigen Stelle zu verlangen und auch durchzusetzen, daß bei Anlaß zur Besorgnis Inspektionen und Untersuchungen durchgeführt werden. Dieses Be-

stimmung ist in Österreich nicht erfüllt. Im § 134 sowie im § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 3 ASchG wird zwar als allgemeine Pflicht des Arbeitgebers normiert, daß dieser Maßnahmen zu treffen hat, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Arbeitnehmer dienen, sind die Arbeitnehmer nach § 5 ABPV sowie nach § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 15 ASchG verpflichtet, Sicherheitsbedenken zu melden, sind die Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 11 ASchG ermächtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verlangen und in Verbindung mit § 13 dieses Gesetzes die Arbeitgeber verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen oder Belegschaftsorgane und in deren Ermangelung die Arbeitnehmer in Fragen betreffend Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz anzuhören und in Verbindung mit § 86 dieses Gesetzes die Präventivfachkräfte bei einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer den Arbeitgeber zu informieren oder sich allenfalls an das Arbeitsinspektorat zu wenden. Die österreichische Gesetzgebung sieht jedoch kein Recht des einzelnen Arbeitnehmers vor, sowohl vom Arbeitgeber als auch von der zuständigen Stelle Inspektionen und Untersuchungen zu verlangen und diese auch durchzusetzen. Ein Recht der Arbeitnehmer, von der zuständigen Behörde Inspektionen und Untersuchungen zu verlangen und diese auch zu erreichen, besteht lediglich in der Praxis. Die Arbeitsinspektorate sind verpflichtet, Anzeigen und Hinweisen der Arbeitnehmer unverzüglich nachzukommen.

Das Recht der Arbeitnehmer auf Information über die bestehenden Gefahren nach Absatz 1 lit. c) ist durch die Bestimmungen des § 353 ABPV sowie des § 206 BergG 1975 in Verbindung mit den §§ 12 bis 14 ASchG, allenfalls auch durch die §§ 91 Abs. 1 und 92 Abs. 1 ArbVG erfüllt, die die allgemeine Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat sowie der Beziehung des Betriebsrates zu Beratungen in bestimmten Zeiträumen vorsehen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber den Betriebsrat gem. § 92a ArbVG in allen Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit anzuhören und sich mit ihm zu beraten.

Abs. 1 lit. d) sieht ein Recht der Arbeitnehmer vor, im Besitz des Arbeitgebers oder der zuständigen Stelle befindliche Informationen, die für ihre Sicherheit oder Gesundheit von Belang sind, zu erhalten. Diese Bestimmung ist in Österreich nur zum Teil erfüllt. Die Weitergabe der im Besitz des Arbeitgebers befindlichen Information an die einzelnen Arbeitnehmer ist nach den §§ 11 Abs. 7 und 12 Abs. 7 ASchG nur für den Fall vorgesehen, daß keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt und keine Belegschaftsorgane errichtet sind. Was die Weitergabe von Informationen, die sich im Besitz der Behörde befinden, betrifft, so kann für den Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates allenfalls § 3 Abs. 2 ArbIG 1993 (Beratung und Unterstützung der Arbeitnehmer) herangezogen werden. Diese Regelungen gelten aber nicht für den Zuständigkeitsbereich der Obersten Bergbehörde.

Das in Absatz 1 lit. e) geforderte Recht der Arbeitnehmer, bei ernster Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit die Arbeit einzustellen, ist durch die Bestimmung des § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 ASchG gewährleistet.

Absatz 1 lit. f) sieht ein Recht der Arbeitnehmer vor, gemeinsam Arbeitsschutzvertreter auszuwählen. Diese Bestimmung ist in Österreich nicht voll erfüllt. In Österreich erfolgt die Auswahl und Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen nicht durch die Arbeitnehmer sondern durch den Arbeitgeber. Als von den Arbeitnehmern ausgewählte Arbeitsschutzvertreter könnten daher nur die Belegschaftsorgane nach dem Arbeitsverfassungsgesetz angesehen werden (§ 10 ASchG).

Die in Absatz 2 lit. a) bis f) aufgezählten Rechte stehen nach dem ArbVG bereits dem Betriebsrat bzw. den von diesem bestellten Befahrungsmännern zu. Desweiteren ist auf § 199 Abs. 1 BergG 1975 bzw. auf § 206 BergG 1975 in Verbindung mit den §§ 10 bis 14 ASchG zu verweisen. Hinsichtlich der Beiziehung von Beratern und unabhängigen Sachverständigen könnte auch § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 im Zusammenhalt mit Abs. 1 Z 7 ASchG zur Frage der Erfüllung herangezogen werden.

So wie dies Absatz 3 fordert, werden die Verfahren für die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 des Artikels 13 erwähnten Rechte durch Gesetze, allenfalls ergänzt durch Verordnungen und Bescheide in Beratung mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, festgelegt. Der Absatz 3 ist in dem Maße erfüllt, in dem die Absätze 1 und 2 erfüllt sind.

Der in Absatz 4 geforderte Schutz der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte vor Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen ist durch die Kündigungs- und Entlassungsbestimmungen des ArbVG gegeben. Der Absatz 4 ist in dem Maße erfüllt, in dem die Absätze 1 und 2 erfüllt sind.

Artikel 14 lit. a), der vom Arbeitnehmer verlangt, daß er die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten hat, ist durch die §§ 4 und 344 ABPV sowie § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 ASchG verwirklicht.

Die Bestimmung der lit. b) dieses Artikels, die vorsieht, daß der Arbeitnehmer für seine eigene und für die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen, einschließlich für die sachgemäße Pflege und Benutzung der Schutzkleidung, Mittel und Ausrüstungen verantwortlich ist, ist durch die §§ 4, 5, 342 und 344 ABPV sowie § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 15 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 ASchG verwirklicht.

Die Bestimmung der lit. c) dieses Artikels, die vorsieht, daß der Arbeitnehmer seinem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich jede Situation, die seiner Ansicht nach eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit darstellen könnte und die er selbst nicht bewältigen kann, zu melden hat, ist durch § 5 ABPV sowie § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 und 6 ASchG verwirklicht.

Die Bestimmung der lit. d) dieses Artikels schließlich, die eine Zusammenarbeit der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern vorsieht, ist durch § 206 BergG 1975 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 7 ASchG verwirklicht.

Die in Artikel 15 geforderte Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Vertretern ist in Österreich bereits im Stadium der Begutachtung und Gesetzwerdung gegeben, zu dem beide Sozialpartner miteinbezogen werden und ist auch in den oben zur Frage der Verwirklichung angeführten Vorschriften vielfach festgelegt.

Die im Artikel 16 lit. a) geforderten Sanktionen, um eine wirksame Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens, soweit sie in Österreich verwirklicht sind, zu erreichen, sind in den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen.

Die im Artikel 16 lit. b) geforderte Aufsicht und Überwachung der Durchführung wird von der Obersten Bergbehörde bzw. vom Zentral-Arbeitsinspektorat vorgenommen, die soweit wie möglich mit den hierfür erforderlichen Mitteln ausgestattet sind.

Die Artikel 17 bis 24 des Übereinkommens enthalten lediglich die allen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemeinsamen Schlußartikeln.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß zufolge des Umstandes, daß eine Reihe von ins Detail gehende Bestimmungen des Übereinkommens nur in der Praxis verwirklicht nicht aber in der österreichischen Rechtsordnung *expressis verbis* umgesetzt ist bzw. fehlt und daß einige österreichische Bestimmungen, die für die Durchführung des Übereinkommens von Bedeutung sind, erst im Jahre 2000 voll in Kraft treten, die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens derzeit nicht gegeben sind.

Die Empfehlung

Hinsichtlich des Wortlautes der Empfehlung wird auf den angeschlossenen amtlichen Text verwiesen. Da für Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz ein Ratifikationsverfahren nicht vorgesehen ist, wird lediglich aufgezeigt, inwieweit Vorschläge bereits erfüllt sind.

Zu den Absätzen 2 und 3 darf auf die Ausführungen zu den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens verwiesen werden. Die im Unterabsatz (2) des Absatzes 3 angeschnittenen Sachbereiche werden im Kompetenzbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates zwar vom Arbeitnehmerschutzbeirat nicht behandelt, Sozialpartnerverhandlungen sind aber dennoch üblich.

Die Forderung nach einem ordnungsgemäß qualifizierten und ausgebildeten Personal und nach ausreichender Unterstützung in Absatz 4 ist sowohl im Wirkungsbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates als auch in dem der Obersten Bergbehörde (§ 199 BergG 1975) voll erfüllt.

Zu Absatz 5 lit. a): Was den Kompetenzbereich der Obersten Bergbehörde betrifft, wird auf die jährlich stattfindende Jahrestagung der Sicherheitsbeauftragten des österreichischen Bergbaues sowie die Sitzung der Arbeitsgruppe Bergbau des Arbeitskreises Sicherheitstechnik hingewiesen. Auf internationaler Ebene bestehen Kontakte im wesentlichen innerhalb Europas - vornehmlich mit der Bundesrepublik Deutschland. Schließlich ist auch der Erfahrungsaustausch im Rahmen einschlägiger EU-Ausschüsse zu erwähnen.

Im Bereich der Zentral-Arbeitsinspektion erfolgt jährlich mindestens einmal ein Erfahrungsaustausch im Rahmen von Amtsvorständekonferenzen, jedes zweite Jahr nehmen an diesen Beratungen auch die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil.

Zu Absatz 5 lit. b): Im Wirkungsbereich der Obersten Bergbehörde sind die Aufklärungs-, Unterstützungs- und Beratungspflichten im § 198 Abs. 2 BergG 1975 festgelegt. Hinsichtlich des Transfers von technischem Wissen sind insbesondere die Bemühungen der Berg- und Hüttenschule in Leoben (Industriemeisterkurse), weiters die Durchführung von Hauerkursen und die Bemühungen der Montanuniversität Leoben anzuführen. Auch die Aktivitäten der Österreichischen Staub-(Silikose)-Bekämpfungsstelle (ÖSBS) bzw. der AUVA sind zu erwähnen.

Für den Bereich des Zentral-Arbeitsinspektorates ist auf die Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 2 ArbIG zu verweisen.

Im Zusammenhang mit den Vorschlägen in Absatz 5 lit. c) ist auf die Bemühungen der Unfallversicherungsträger, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der ÖSBS und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu verweisen.

Zu Absatz 6: Im wesentlichen ist auf die zu Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens getroffenen Aussagen zu verweisen. Hinsichtlich der Aktivitäten bezüglich Sprengstoffe sind die jährlich durchzuführenden Nachschauen bei den Sprengmittelverbrauchslagern bzw. die Aktivitäten aus der Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau zu erwähnen.

Was die Vorschläge des Absatzes 7 betrifft, ist im wesentlichen auf den Bestand von Richtlinien gemäß Art. 100a des EWG-Vertrages bzw. deren innerösterreichische Umsetzungen hinzuweisen (PSA-Sicherheitsverordnung, Maschinen-Sicherheitsverordnung etc.).

Zu Absatz 8: Im wesentlichen ist auf die zu Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens gemachten Bemerkungen zu verweisen. Was die unentgeltliche ärzt-

liche Behandlung betrifft, sind die Regelungen über die Krankenversicherung zu erwähnen.

Zu Absatz 9: Auf die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 4 lit. b) darf verwiesen werden.

Hinsichtlich der Atemschutzgeräte sind in § 290 ABPV eigene Bestimmungen vorhanden.

Auch die AAV enthält entsprechende Regelungen.

Was die Vorschläge des Absatzes 10 betrifft, wird auf die Bemerkungen zu Artikel 7 lit. e) des Übereinkommens verwiesen.

Was die Vorschläge des Absatzes 11 betrifft, darf gemäß § 61 Abs. 6 ASchG an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen ein Arbeitnehmer nur allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist.

Im Zusammenhang mit dem Absatz 12 darf auf die Bemerkungen zu Artikel 6 des Übereinkommens verwiesen werden.

Im Zusammenhang mit den Absätzen 13 bis 24 ist auf die Bemerkungen zu den Artikeln 7, 8, 9, 10 und 11 zu verweisen.

Was die Vorschläge des Absatzes 25 betrifft, wird auf die Bemerkungen zu den Artikeln 5 Absatz 4 lit. e) verwiesen.

Den in Absatz 26 enthaltenen Bestimmungen über Information der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitsschutzvertreter wird lediglich zum Teil entsprochen. In diesem Zusammenhang darf auf die Ausführungen zu Artikel 13 des Übereinkommens, auf die §§ 89, 91, 92a ArbVG sowie auf die §§ 4 Abs. 8, 9 und 11 Abs. 7 Z 1 ASchG verwiesen werden.

Die Vorschläge des Absatzes 27 über das Verhalten bei besonderer Gefahr sind in § 3 Abs. 3 und 4 ASchG (Vorkehrungen des Arbeitgebers), § 5 Abs. 1 ASchG (Pflichten des Arbeitnehmers zu Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Warnung) und schließlich im Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetz (AVRAG) BGBl. Nr. 459/1993, geregelt.

Was die Vorschläge der Absätze 28 und 29 betrifft, ist auf die Ausführungen zu Artikel 13 Absatz 2 zu verweisen. Darüber hinaus ist anzuführen:

Zu Absatz 28 lit. a): Diese Empfehlung ist für Betriebsratsmitglieder in § 118 ArbVG verwirklicht. Demnach hat jedes Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung, um an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilzunehmen. Das Höchstmaß für eine solche Freistellung beträgt in einer Funktionsperiode 3 Wochen; bei Betrieben, die ständig weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, erfolgt die Freistellung gegen Entfall des Entgeltes. In Betrieben ab 20 Arbeitnehmer haben die Betriebsräte Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Zu Absatz 28 lit. b): Dem Betriebsrat sind vom Betriebsinhaber zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 72 ArbVG Räumlichkeiten, Kanzlei-, Geschäfts- und sonstige Sacherfordernisse in angemessenem Ausmaß und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 28 lit. c): Auch diese Empfehlung ist für die Mitglieder des Betriebsrats durch § 116 ArbVG erfüllt. Den Betriebsratsmitgliedern ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Freizeit unter Entgeltfortzahlung zu gewähren.

Zu Absatz 28 lit. d): Durch das ArbVG (§§ 98 ff) stehen dem Betriebsrat Mitwirkungsrechte in personellen Angelegenheiten zu. Ebenso hat er gem. § 89 ArbVG Überwachungsrechte gegenüber dem Arbeitgeber, sodaß auch die notwendige Hilfe und Beratung gewährleistet scheint.

Die in Absatz 30 vorgesehenen Pflichten sind für Arbeitnehmer in § 15 ASchG vorgesehen. Für andere Personen enthält das ASchG keine Pflichten. Eine besondere Ausbildung ist nur für bestimmte Tätigkeiten vorgeschrieben (z.B. Führen von Kranen, Durchführung von Sprengarbeiten), weiters für Sicherheitsvertrauenspersonen.

Hinsichtlich der Vorschläge in Absatz 31 ist auf die Bemerkungen zu Artikel 15 zu verweisen. Darüber hinaus ist anzuführen:

Zu lit. a): Was die Einrichtungen für die Zusammenarbeit betrifft, ist auf § 206 BergG in Verbindung mit dem 1. und 7. Abschnitt ASchG zu verweisen. (Arbeitsschutzausschuß für Arbeitsstätten mit mehr als 100 Beschäftigten, er dient jedoch lediglich der Beratung.)

Zu den lit. b) und c): Für die Verwirklichung dieser Vorschläge ist § 206 BergG 1975 in Verbindung mit dem 7. Abschnitt des ASchG, der für den Bereich des Zentral-Arbeitsinspektorates allerdings erst im Jahre 2000 voll in Kraft getreten sein wird, sowie die §§ 150 ff BergG 1975 und § 346 ABPV relevant.

Zu den lit. d) und e): Arbeitsschutz-Aufklärungsprogramme werden von der AUVA durchgeführt. Hinsichtlich des Arbeitsschutzes im Bergbau wird auch auf die jährlich stattfindende Jahrestagung der Sicherheitsbeauftragten des österreichischen Bergbaues sowie die Sitzungen der Arbeitsgruppe Bergbau des Arbeitskreises Sicherheitstechnik hingewiesen.

Auch das ASchG schreibt jährliche Unterweisungen vor und die Arbeitsschutzausschüsse (in Arbeitsstätten mit mehr als 100 Beschäftigten) dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch.

Zu lit. f): Was die Anhörung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter durch den Arbeitgeber betrifft, ist auf § 206 BergG 1975 in Verbindung mit dem 1. und 7. Abschnitt ASchG zu verweisen.

Zu lit. g): Im Wirkungsbereich der Obersten Bergbehörde sind die §§ 122, 198 und 199 BergG 1975 und die §§ 347 ff ABPV anzuführen. es wird im Bergbau - abgesehen von Wegunfällen - grundsätzlich jeder Arbeitsunfall einer bergbehördlichen Erhebung unterzogen.

Im Wirkungsbereich des Zentral-Arbeitsinspektorates ist die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter bei der Untersuchung von Unfällen durch den Arbeitgeber voll gewährleistet, sobald § 4 ASchG für alle „Bergwerke“ gilt (im Jahre 2000).

Was die Bestimmungen des Absatzes 32 betrifft, so ist durch die Mitwirkung des Betriebsrats in personellen Angelegenheiten für die Arbeitnehmer ein gewisser Schutz gegen Diskriminierung oder gegen Vergeltungsmaßnahmen gegeben. Gemäß § 105 Abs. 1 und 2 ArbVG hat der Betriebsinhaber vor jeder Kündigung den Betriebsrat zu verständigen, der innerhalb einer 5-Tagefrist dazu Stellung nehmen kann. Auf Verlangen des Betriebsrats hat sich der Betriebsinhaber innerhalb der 5-Tagefrist mit ihm zu beraten. Außerdem normiert § 105 Abs. 3 einen Katalog von Kündigungsanfechtungsmöglichkeiten bei Gericht; u.a. wird eine Kündigungsanfechtung wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung von vom Arbeitgeber in Frage gestellten Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer eingeräumt (§ 105 Abs. 3 Z 1 lit. i ArbVG).

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 18. Juni 1997 den Bericht über das Übereinkommen Nr. 176 und die Empfehlung Nr. 183 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die beteiligten Bundesminister einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Gebiet die Bestimmungen, Vorschläge und Anregungen der beiden internationalen Instrumente so weit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

Antrag,

der Nationalrat möge den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken und die Empfehlung (Nr. 183) betreffend denselben Gegenstand zur Kenntnis nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Übereinkommen 176

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN ARBEITSSCHUTZ IN BERGWERKEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1995 zu ihrer zweiundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist, verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Maschinenschutz, 1963; das Übereinkommen und die Empfehlung über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964; das Übereinkommen und die Empfehlung über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965; das Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Untertagearbeiten), 1965; das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981; das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985; das Übereinkommen und die Empfehlung über Asbest, 1986; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988; das Übereinkommen und die Empfehlung über chemische Stoffe, 1990, und das Übereinkommen und die Empfehlung über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993,

ist der Auffassung, daß die Arbeitnehmer das Bedürfnis und das Recht haben, in bezug auf Arbeitsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Gefahren und Risiken, denen sie im Bergbau ausgesetzt sind, unterrichtet, ausgebildet und tatsächlich angehört und an deren Ausarbeitung und Durchführung beteiligt zu werden,

erkennt an, daß es wünschenswert ist, Todesfälle, Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen unter Arbeitnehmern oder Teilen der Bevölkerung oder Umweltschäden infolge von Bergbautätigkeiten zu verhüten,

verweist auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Atomenergie-Organisation und anderen in Frage kommenden Institutionen und weist auf die einschlägigen, von diesen Organisationen veröffentlichten Übereinkünfte, Richtlinienansammlungen, Regeln und Leitlinien hin,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1995, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, bezeichnet wird.

TEIL I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „Bergwerk“:

- a) übertägige oder untertägige Stätten, an denen insbesondere die folgenden Tätigkeiten stattfinden:
- i) das Aufsuchen von Mineralien, ausgenommen Öl und Gas, das mit mechanischen Eingriffen in den Boden verbunden ist;
 - ii) die Gewinnung von Mineralien, ausgenommen Öl und Gas;
 - iii) die Aufbereitung, einschließlich des Brechens, der Zerkleinerung, der Anreicherung oder des Waschens des gewonnenen Materials; und
- b) alle Maschinen, Ausrüstungen, Vorrichtungen, Anlagen, Gebäude und Tiefbauten, die in Verbindung mit den in Buchstabe a) genannten Tätigkeiten verwendet werden.

2. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck „Arbeitgeber“ jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Arbeitnehmer in einem Bergwerk beschäftigt und je nach den Umständen den Betreiber, den Hauptunternehmer, den Unternehmer oder den Subunternehmer.

TEIL II. GELTUNGSBEREICH UND DURCHFÜHRUNGSMITTEL

Artikel 2

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Bergwerke.

2. Die zuständige Stelle eines Mitglieds, das das Übereinkommen ratifiziert,

- a) kann bestimmte Kategorien von Bergwerken von der Anwendung des Übereinkommens oder einzelner seiner Bestimmungen ausnehmen, wenn der in diesen Bergwerken gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis insgesamt gebotene Schutz nicht geringer ist, als er sich bei voller Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens ergeben würde;
- b) hat im Fall der Ausnahme bestimmter Kategorien von Bergwerken gemäß Buchstabe a) Pläne für die schrittweise Erfassung aller Bergwerke auszuarbeiten, und zwar nach Beratungen mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

3. Ein Mitglied, das das Übereinkommen ratifiziert und das die in Absatz 2 Buchstabe a) gebotene Möglichkeit für sich in Anspruch nimmt, hat in seinen Berichten über die Durchführung des Übereinkommens nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation jede besondere Kategorie von Bergwerken, die auf diese Weise ausgenommen worden ist, und die Gründe für die Ausnahme anzugeben.

Artikel 3

Das Mitglied hat unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und nach Beratungen mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in Bergwerken festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen, insbesondere in bezug auf die Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens.

- 3 -

Artikel 4

1. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung des Übereinkommens sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorzuschreiben.

2. Diese innerstaatliche Gesetzgebung ist gegebenenfalls zu ergänzen durch:

- a) technische Normen, Leitlinien oder Richtlinienensammlungen; oder
- b) andere der innerstaatlichen Praxis entsprechende Durchführungsmittel, wie sie von der zuständigen Stelle bestimmt werden.

Artikel 5

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung gemäß Artikel 4 Absatz 1 hat die zuständige Stelle zu bestimmen, der die Überwachung und Regelung der verschiedenen Aspekte des Arbeitsschutzes in Bergwerken obliegen.

2. Diese innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen:

- a) die Überwachung des Arbeitsschutzes in Bergwerken;
- b) die Aufsicht über die Bergwerke durch von der zuständigen Stelle für diesen Zweck bestimmte Inspektoren;
- c) die Verfahren für die Meldung und Untersuchung von tödlichen und schweren Unfällen, gefährlichen Vorfällen und Bergwerkskatastrophen, wie sie jeweils durch die innerstaatliche Gesetzgebung definiert sind;
- d) die Zusammenstellung und Veröffentlichung von Statistiken über Unfälle, Berufskrankheiten und gefährliche Vorfälle, wie sie jeweils durch die innerstaatliche Gesetzgebung definiert sind;
- e) die Befugnis der zuständigen Stelle, Bergbautätigkeiten aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen einstellen zu lassen oder einzuschränken, bis der Zustand, der zu der Einstellung oder Einschränkung Anlaß gegeben hat, behoben worden ist;
- f) die Einrichtung wirksamer Verfahren, um sicherzustellen, daß die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter, zu die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz betreffenden Fragen angehört zu werden und an diesbezüglichen Maßnahmen mitzuwirken, umgesetzt werden.

3. Diese innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß die Herstellung, die Lagerung, der Transport und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündvorrichtungen im Bergwerksbereich von fachkundigen und befugten Personen oder unter deren unmittelbarer Aufsicht vorzunehmen sind.

4. Diese innerstaatliche Gesetzgebung hat folgendes vorzuschreiben:

- a) die Anforderungen an das Grubenrettungswesen, die Erste Hilfe und geeignete medizinische Einrichtungen;
- b) die Verpflichtung, geeignete Filterselbstretter für Arbeitnehmer in untertägigen Kohlenbergwerken und erforderlichenfalls in anderen untertägigen Bergwerken bereitzustellen und instandzuhalten;
- c) Schutzmaßnahmen zur Sicherung aufgegebener Grubenbaue, damit die Risiken für Sicherheit und Gesundheit ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden;
- d) die Erfordernisse für die sichere Lagerung, den sicheren Transport und die sichere Beseitigung von gefährlichen Stoffen, die beim Abbau verwendet werden, und von im Bergwerksbereich erzeugtem Abfall; und

- e) gegebenenfalls die Verpflichtung, ausreichende sanitäre Anlagen und Einrichtungen zum Waschen, zum Umziehen und zur Einnahme von Mahlzeiten bereitzustellen und diese in einem hygienischen Zustand zu erhalten.

5. Diese innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß der mit der Leitung des Bergwerks betraute Arbeitgeber sicherzustellen hat, daß geeignete Betriebspläne vor Aufnahme des Betriebs ausgearbeitet werden und daß diese Pläne bei jeder erheblichen Änderung in regelmäßigen Zeitabständen auf den neuesten Stand gebracht und auf dem Bergwerksgelände bereitgehalten werden.

TEIL III. VERHÜTUNGS- UND SCHUTZMASSNAHMEN IM BERGWERK

A. VERANTWORTLICHKEITEN DER ARBEITGEBER

Artikel 6

Bei der Ergreifung von Verhütungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen dieses Teils des Übereinkommens hat der Arbeitgeber das Risiko zu bewerten und zu seiner Bewältigung die nachstehende Prioritätenfolge einzuhalten:

- a) Beseitigung des Risikos;
- b) Beherrschung des Risikos an der Quelle;
- c) Herabsetzung des Risikos auf ein Mindestmaß durch Mittel, zu denen die Gestaltung sicherer Arbeitsverfahren gehört; und
- d) soweit das Risiko bestehen bleibt, Vorsorge für die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung,

unter Berücksichtigung von Angemessenheit, praktischer Durchführbarkeit und bewährter Praxis sowie der gebotenen Sorgfalt.

Artikel 7

Die Arbeitgeber haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Risiken für Sicherheit und Gesundheit in den ihrer Verfügungsgewalt unterliegenden Bergwerken auszuschließen oder auf ein Mindestmaß herabzusetzen und insbesondere:

- a) sicherzustellen, daß das Bergwerk so angelegt, gebaut und mit elektrischer, mechanischer und sonstiger Ausrüstung, einschließlich eines Kommunikationssystems, versehen wird, daß die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb und eine gesunde Arbeitsumwelt gegeben sind;
- b) sicherzustellen, daß das Bergwerk so in Betrieb genommen, betrieben, instand gehalten und stillgelegt wird, daß die Arbeitnehmer die ihnen zugewiesene Arbeit ausführen können, ohne ihre Sicherheit und Gesundheit oder die anderer Personen zu gefährden;
- c) Maßnahmen zu treffen, um die Stabilität des Gebirges in Bereichen zu erhalten, zu denen Personen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben;
- d) von jedem untertägigen Arbeitsplatz, wenn dies praktisch möglich ist, zwei Ausgänge vorzusehen, von denen jeder mit einem getrennten Fluchtweg nach über Tage verbunden ist;
- e) für die Überwachung, Beurteilung und regelmäßige Inspektion der Arbeitsumwelt zu sorgen, damit die verschiedenen Gefahren ermittelt werden, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sein können, und damit ihr Expositionsgrad beurteilt wird;
- f) für eine ausreichende Bewetterung aller Grubenbaue zu sorgen, zu denen der Zugang gestattet ist;

- 5 -

- g) für Bereiche, in denen besondere Gefahren auftreten können, einen Arbeitsplan und Verfahren aufzustellen und durchzuführen, damit ein sicheres Arbeitssystem und der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet werden;
- h) der Natur eines Bergbaubetriebs entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen zu verhüten, zu entdecken und zu bekämpfen; und
- i) sicherzustellen, daß bei einer ernststen Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer der Betrieb eingestellt wird und die Arbeitnehmer an einen sicheren Ort gebracht werden.

Artikel 8

Der Arbeitgeber hat einen auf jedes Bergwerk zugeschnittenen Notfallplan für vernünftigerweise vorhersehbare Industrie- und Naturkatastrophen auszuarbeiten.

Artikel 9

Wenn Arbeitnehmer physikalischen, chemischen oder biologischen Gefahren ausgesetzt sind, hat der Arbeitgeber:

- a) die Arbeitnehmer in verständlicher Weise über die Gefahren im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, die damit verbundenen Gesundheitsrisiken und die einschlägigen Verhütungs- und Schutzmaßnahmen zu unterrichten;
- b) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sich aus der Exposition gegenüber diesen Gefahren ergebenden Risiken auszuschließen oder auf ein Mindestmaß herabzusetzen;
- c) falls ein angemessener Schutz gegen Unfall- oder Gesundheitsgefahren, einschließlich der Einwirkung widriger Bedingungen, nicht durch andere Mittel gewährleistet werden kann, geeignete persönliche Schutzausrüstung, erforderliche Kleidung und andere durch die innerstaatliche Gesetzgebung festgelegte Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und instand zu halten, ohne daß den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen; und
- d) dafür zu sorgen, daß Arbeitnehmern, die am Arbeitsplatz eine Verletzung erlitten haben oder erkrankt sind, Erste Hilfe und geeignete Mittel für den Abtransport vom Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und daß sie Zugang zu geeigneten medizinischen Einrichtungen haben.

Artikel 10

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß:

- a) für die Arbeitnehmer unentgeltlich ausreichende Ausbildungs- und Umschulungsprogramme und verständliche Anweisungen in bezug auf Arbeitsschutzangelegenheiten und die ihnen zugewiesene Arbeit bereitgestellt werden;
- b) in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung eine angemessene Aufsicht und Kontrolle bei jeder Schicht ausgeübt werden, um den sicheren Betrieb des Bergwerks zu gewährleisten;
- c) ein System eingerichtet wird, damit die Namen aller Personen, die sich unter Tage aufhalten, sowie ihr wahrscheinlicher Aufenthaltsort jederzeit feststellbar sind;
- d) alle Unfälle und gefährlichen Vorfälle, wie sie durch die innerstaatliche Gesetzgebung definiert sind, untersucht und geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen werden; und
- e) der zuständigen Stelle ein Bericht, wie durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschrieben, über Unfälle und gefährliche Vorfälle erstattet wird.

Artikel 11

Der Arbeitgeber hat nach allgemeinen arbeitsmedizinischen Grundsätzen und in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung die Durchführung einer regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung der Arbeitnehmer, die bergbauspezifischen Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, sicherzustellen.

Artikel 12

Wenn zwei oder mehrere Arbeitgeber Arbeiten im selben Bergwerk ausführen, hat der mit der Leitung des Bergwerks betraute Arbeitgeber die Durchführung aller die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer betreffenden Maßnahmen zu koordinieren und die Hauptverantwortung für die Sicherheit des Betriebs zu tragen. Dies enthebt einzelne Arbeitgeber nicht von der Verantwortung für die Durchführung aller die Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer betreffenden Maßnahmen.

B. RECHTE UND PFLICHTEN DER ARBEITNEHMER UND IHRER VERTRETER

Artikel 13

1. Die in Artikel 4 erwähnte innerstaatliche Gesetzgebung hat den Arbeitnehmern folgende Rechte einzuräumen:

- a) Unfälle, gefährliche Vorfälle und Gefahren dem Arbeitgeber und der zuständigen Stelle zu melden;
- b) zu verlangen und zu erreichen, daß, falls Anlaß zur Besorgnis aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen besteht, vom Arbeitgeber und von der zuständigen Stelle Inspektionen und Untersuchungen durchgeführt werden;
- c) Kenntnis von den Arbeitsplatzgefahren zu haben, die ihre Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigen können, und darüber unterrichtet zu werden;
- d) im Besitz des Arbeitgebers oder der zuständigen Stelle befindliche Informationen zu erhalten, die für ihre Sicherheit oder Gesundheit von Belang sind;
- e) sich von jedem Ort im Bergwerk zu entfernen, falls Umstände sich ergeben, von denen mit hinreichendem Grund angenommen werden kann, daß sie eine ernste Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit darstellen; und
- f) gemeinsam Arbeitsschutzvertreter auszuwählen.

2. Den in Absatz 1 Buchstabe f) erwähnten Arbeitsschutzvertretern sind in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung folgende Rechte einzuräumen:

- a) die Arbeitnehmer in bezug auf alle Aspekte der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, einschließlich gegebenenfalls der Ausübung der in Absatz 1 vorgesehenen Rechte, zu vertreten;
- b) i) an vom Arbeitgeber und von der zuständigen Stelle am Arbeitsplatz durchgeführten Inspektionen und Untersuchungen teilzunehmen; und
ii) Arbeitsschutzangelegenheiten zu überwachen und zu untersuchen;
- c) Berater und unabhängige Sachverständige beizuziehen;
- d) sich mit dem Arbeitgeber rechtzeitig über Arbeitsschutzangelegenheiten, einschließlich Politiken und Verfahren, zu beraten;
- e) sich mit der zuständigen Stelle zu beraten; und
- f) für den Bereich, für den sie ausgewählt worden sind, Kenntnis von Unfällen und gefährlichen Vorfällen zu erlangen.

– 7 –

3. Die Verfahren für die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Rechte sind festzulegen:

- a) durch die innerstaatliche Gesetzgebung; und
- b) durch Beratungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern.

4. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat sicherzustellen, daß die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Rechte ohne Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen ausgeübt werden können.

Artikel 14

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß die Arbeitnehmer, entsprechend ihrer Ausbildung, die Pflicht haben:

- a) die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten;
- b) in angemessener Weise für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit und für die anderer Personen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen werden können, Sorge zu tragen, einschließlich der sachgemäßen Pflege und Benutzung der ihnen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Schutzkleidung, Mittel und Ausrüstungen;
- c) ihrem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich jede Situation zu melden, die ihrer Ansicht nach eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder für die anderer Personen darstellen könnte und die sie selbst nicht in angemessener Weise bewältigen können; und
- d) mit dem Arbeitgeber zusammenzuarbeiten, um es ihm zu ermöglichen, den ihm gemäß dem Übereinkommen auferlegten Pflichten und Verantwortlichkeiten nachzukommen.

C. ZUSAMMENARBEIT

Artikel 15

In Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung sind Maßnahmen zu treffen, um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu unterstützen, damit Sicherheit und Gesundheit in den Bergwerken gefördert werden.

TEIL IV. DURCHFÜHRUNG

Artikel 16

Das Mitglied hat:

- a) alle zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangs- und Abhilfemaßnahmen, zu treffen; und
- b) geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung der gemäß dem Übereinkommen zu treffenden Maßnahmen zu beauftragen und diese Dienste mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten.

TEIL V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 18

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.

2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 19

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 20

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 21

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

– 9 –

Artikel 23

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu faßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 19 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 24

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Empfehlung 183

EMPFEHLUNG BETREFFEND DEN ARBEITSSCHUTZ IN BERGWERKEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1995 zu ihrer zweiundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist, verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Maschinenschutz, 1963; das Übereinkommen und die Empfehlung über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964; das Übereinkommen und die Empfehlung über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965; das Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Untertagearbeiten), 1965; das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981; das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985; das Übereinkommen und die Empfehlung über Asbest, 1986; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988; das Übereinkommen und die Empfehlung über chemische Stoffe, 1990, und das Übereinkommen und die Empfehlung über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993,

ist der Auffassung, daß die Arbeitnehmer das Bedürfnis und das Recht haben, in bezug auf Arbeitsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Gefahren und Risiken, denen sie im Bergbau ausgesetzt sind, unterrichtet, ausgebildet und tatsächlich angehört und an deren Ausarbeitung und Durchführung beteiligt zu werden,

erkennt an, daß es wünschenswert ist, Todesfälle, Verletzungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen unter Arbeitnehmern oder Teilen der Bevölkerung oder Umweltschäden infolge von Bergbautätigkeiten zu verhüten,

verweist auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Atomenergie-Organisation und anderen in Frage kommenden Institutionen und weist auf die einschlägigen, von diesen Organisationen veröffentlichten Übereinkünfte, Richtlinienensammlungen, Regeln und Leitlinien hin,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über den Arbeitsschutz in Bergwerken erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1995, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, bezeichnet wird.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen diejenigen des Übereinkommens über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995 (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt), und sollten in Verbindung mit ihnen angewendet werden.

2. Diese Empfehlung gilt für alle Bergwerke.

3. (1) Jedes Mitglied sollte unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in Bergwerken festlegen, durchführen und regelmäßig überprüfen.

(2) Die in Artikel 3 des Übereinkommens vorgesehenen Beratungen sollten Beratungen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über die Auswirkungen der Dauer der Arbeitszeit, der Nachtarbeit und der Schichtarbeit auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer einschließen. Nach solchen Beratungen sollte das Mitglied die erforderlichen Maßnahmen in bezug auf die Arbeitszeit und insbesondere in bezug auf die tägliche Höchstarbeitszeit und die täglichen Mindestruhezeiten treffen.

4. Die zuständige Stelle sollte über ordnungsgemäß qualifiziertes und ausgebildetes Personal mit entsprechenden Fähigkeiten sowie über ausreichende technische und fachliche Unterstützung verfügen, um in der Lage zu sein, die in dem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten zu prüfen, zu untersuchen und zu beurteilen und entsprechenden Rat zu erteilen und die Einhaltung der innerstaatlichen Gesetzgebung sicherzustellen.

5. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um folgendes anzuregen und zu fördern:

- a) Untersuchungen und den Informationsaustausch über den Arbeitsschutz in Bergwerken auf nationaler und internationaler Ebene;
- b) die besondere Unterstützung kleiner Bergwerke durch die zuständige Stelle im Hinblick auf:
 - i) Hilfe beim Transfer von technischem Wissen;
 - ii) die Aufstellung von vorbeugenden Arbeitsschutzprogrammen; und
 - iii) die Förderung der Zusammenarbeit und Beratung zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern; und
- c) Programme oder Systeme zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern, die berufsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen erlitten haben.

6. Die Anforderungen im Zusammenhang mit der Überwachung des Arbeitsschutzes in Bergwerken gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens sollten sich gegebenenfalls erstrecken auf:

- a) die Zertifizierung und Ausbildung;
- b) die Inspektion des Bergwerks, der Bergwerksausrüstungen und -anlagen;
- c) die Überwachung der Handhabung, des Transports, der Lagerung und der Verwendung von Sprengstoffen und gefährlichen Stoffen, die beim Abbau verwendet oder erzeugt werden;
- d) die Durchführung von Arbeiten an elektrischen Ausrüstungen und Anlagen; und
- e) die Beaufsichtigung der Arbeitnehmer.

7. Die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens könnten vorsehen, daß die Lieferanten von Ausrüstungen, Vorrichtungen, gefährlichen Erzeugnissen und Stoffen an das Bergwerk gehalten sein sollten, dafür zu sorgen, daß diese den inner-

staatlichen Arbeitsschutznormen entsprechen, die Erzeugnisse eindeutig zu kennzeichnen und verständliche Informationen und Anweisungen bereitzustellen.

8. Die Anforderungen an das Grubenrettungswesen und die Erste Hilfe gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) des Übereinkommens und an geeignete medizinische Einrichtungen für die Notversorgung könnten umfassen:

- a) organisatorische Vorkehrungen;
- b) die bereitzustellende Ausrüstung;
- c) Ausbildungsnormen;
- d) die Ausbildung der Arbeitnehmer und ihre Teilnahme an Übungen;
- e) die angemessene Anzahl ausgebildeter Personen, die zur Verfügung stehen muß;
- f) ein geeignetes Kommunikationssystem;
- g) ein wirksames System zur Warnung vor Gefahr;
- h) die Bereitstellung und Instandhaltung von Flucht- und Rettungsmitteln;
- i) die Einrichtung einer oder mehrerer Grubenwehren;
- j) die periodische ärztliche Beurteilung der Tauglichkeit und die regelmäßige Ausbildung der Angehörigen der Grubenwehr oder Grubenwehren;
- k) die unentgeltliche ärztliche Behandlung und den unentgeltlichen Abtransport zwecks ärztlicher Behandlung von Arbeitnehmern, die am Arbeitsplatz eine Verletzung erlitten haben oder erkrankt sind;
- l) die Koordinierung mit den örtlichen Behörden;
- m) Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich.

9. Die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) des Übereinkommens könnten die Spezifikationen und Normen des bereitzustellenden Filterselbstrettertyps und, insbesondere bei Bergwerken, in denen es leicht zu Gasausbrüchen kommen kann, sowie gegebenenfalls bei anderen Bergwerken, die Bereitstellung von freitragenden Atemschutzgeräten umfassen.

10. Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte Maßnahmen für die sichere Verwendung und Instandhaltung von ferngesteuerten Ausrüstungen vorschreiben.

11. Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte bestimmen, daß der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern treffen sollte, die allein oder isoliert arbeiten.

II. VERHÜTUNGS- UND SCHUTZMASSNAHMEN IM BERGWERK

12. Die Arbeitgeber sollten eine Gefahrenbeurteilung und eine Risikoanalyse durchführen und dann gegebenenfalls Systeme zur Beherrschung des Risikos entwickeln und verwirklichen.

13. Um die Stabilität des Gebirges gemäß Artikel 7 Buchstabe c) des Übereinkommens zu erhalten, sollte der Arbeitgeber alle geeigneten Maßnahmen treffen, um:

- a) Bewegungen der Gebirgsschichten zu überwachen und zu kontrollieren;
- b) je nach Notwendigkeit das Hangende, die Stöße und das Liegende der Grubenbaue wirksam abzustützen, mit Ausnahme derjenigen Bereiche, wo die gewählten Gewinnungsmethoden das kontrollierte Zubruchgehen des Gebirges zulassen;
- c) die Böschungen von Tagebauen zu überwachen und zu kontrollieren, damit verhindert wird, daß Material in die Grube fällt oder rutscht und dadurch Arbeitnehmer gefährdet werden; und

– 4 –

d) sicherzustellen, daß Dämme, Absetzbecken, Bergehalden und ähnliche Anlagen zweckentsprechend angelegt, gebaut und kontrolliert werden, um Gefahren infolge rutschenden Materials oder eines Bruches zu verhüten.

14. Die getrennten Ausgänge gemäß Artikel 7 Buchstabe d) des Übereinkommens sollten voneinander so unabhängig wie möglich sein; für die sichere Evakuierung von Arbeitnehmern bei Gefahr sollten Vorkehrungen getroffen und Ausrüstungen bereitgestellt werden.

15. Gemäß Artikel 7 Buchstabe f) des Übereinkommens sollten alle Grubenbaue, zu denen Arbeitnehmer Zutritt haben, und erforderlichenfalls andere Bereiche in geeigneter Weise bewettert werden, um eine Atmosphäre aufrechtzuerhalten:

- a) in der das Explosionsrisiko ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
- b) in der die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der verwendeten Arbeitsmethode und der körperlichen Anforderungen an die Arbeitnehmer angemessen sind; und
- c) die den innerstaatlichen Vorschriften über Stäube, Gase, Strahlung und klimatische Bedingungen entspricht; wo keine innerstaatlichen Vorschriften bestehen, sollte der Arbeitgeber internationale Vorschriften berücksichtigen.

16. Die in Artikel 7 Buchstabe g) des Übereinkommens erwähnten besonderen Gefahren, die einen Arbeitsplan und Verfahren erfordern, könnten umfassen:

- a) Grubenbrände und -explosionen;
- b) Gasausbrüche;
- c) Gebirgsschläge;
- d) Wasser- und Halbfeststoffeinbrüche;
- e) Steinfälle;
- f) die Anfälligkeit von Bereichen gegenüber seismischen Bewegungen;
- g) die Gefahren im Zusammenhang mit Arbeiten, die in der Nähe gefährlicher Öffnungen oder unter besonders schwierigen geologischen Bedingungen durchgeführt werden;
- h) den Ausfall der Bewetterung.

17. Zu den Maßnahmen, die Arbeitgeber gemäß Artikel 7 Buchstabe h) des Übereinkommens treffen könnten, sollte gegebenenfalls gehören, daß es Personen untersagt wird, Sachen, Gegenstände oder Stoffe nach unter Tage mitzunehmen, die einen Brand, eine Explosion oder einen gefährlichen Vorfall auslösen könnten.

18. Gemäß Artikel 7 Buchstabe i) des Übereinkommens sollten die Grubeneinrichtungen gegebenenfalls ausreichende feuerfeste und unabhängige Kammern umfassen, die Arbeitnehmern in einem Notfall Schutz bieten können. Die unabhängigen Kammern sollten leicht erkennbar und zugänglich sein, insbesondere bei schlechter Sicht.

19. Der in Artikel 8 des Übereinkommens erwähnte Notfallplan könnte umfassen:

- a) wirksame örtliche Notfallpläne;
- b) Vorkehrungen für die Einstellung der Arbeit und die Evakuierung der Arbeitnehmer bei einem Notfall;
- c) ausreichende Ausbildung in Notfallverfahren und in der Verwendung der Ausrüstung;
- d) ausreichenden Schutz der Bevölkerung und der Umwelt;
- e) die Unterrichtung der in Frage kommenden Gremien und Organisationen und die

20. Die in Artikel 9 des Übereinkommens erwähnten Gefahren könnten umfassen:

- a) Schwebestäube;
- b) entzündliche, toxische, schädliche und sonstige Grubengase;
- c) Dämpfe und Rauch sowie gefährliche Stoffe;
- d) Auspuffgase von Dieselmotoren;
- e) Sauerstoffmangel;
- f) Strahlung aus Gesteinsschichten, Ausrüstungen oder anderen Quellen;
- g) Lärm und Vibrationen;
- h) extreme Temperaturen;
- i) hohe Feuchtigkeitsgrade;
- j) unzureichende Beleuchtung oder Bewetterung;
- k) Gefahren im Zusammenhang mit Arbeiten in großer Höhe oder extremer Tiefe oder auf beengtem Raum;
- l) Gefahren im Zusammenhang mit der manuellen Handhabung;
- m) Gefahren im Zusammenhang mit mechanischen Ausrüstungen und elektrischen Anlagen;
- n) Gefahren, die sich aus einer Verbindung irgendwelcher der vorstehend aufgezählten Gefahren ergeben.

21. Die Maßnahmen gemäß Artikel 9 des Übereinkommens könnten umfassen:

- a) technische und organisatorische Maßnahmen, die auf die jeweiligen bergmännischen Tätigkeiten oder auf die Anlagen, Maschinen, Ausrüstungen, Vorrichtungen oder Bauten angewendet werden;
- b) soweit eine Anwendung der unter Buchstabe a) genannten Maßnahmen nicht in Frage kommt, andere wirksame Maßnahmen, einschließlich der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung, ohne daß dem Arbeitnehmer dadurch Kosten entstehen;
- c) soweit Gefahren und Risiken für die Fortpflanzungsfähigkeit ermittelt worden sind, Ausbildung und besondere technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls des Rechts auf eine andere Arbeit ohne Einkommenseinbuße, insbesondere während Zeiten gesundheitlicher Gefährdung wie der Schwangerschaft und des Stillens;
- d) regelmäßige Überwachung und Inspektion von Bereichen, in denen Gefahren vorhanden oder wahrscheinlich vorhanden sind.

22. Die in Artikel 9 Buchstabe c) des Übereinkommens erwähnten Arten von Schutzausrüstung und Einrichtungen könnten umfassen:

- a) Schutzkonstruktionen gegen Umstürzen und herabfallende Gegenstände;
- b) Sitzgurte und Sicherheitsgeschirre;
- c) voll gekapselte Druckkabinen;
- d) unabhängige Rettungskammern;
- e) Notduschen und Augenwaschstationen.

23. Bei der Durchführung von Artikel 10 Buchstabe b) des Übereinkommens sollten die Arbeitgeber:

- a) geeignete Inspektionen jeder Arbeitsstätte im Bergwerk und insbesondere der Atmosphäre, der Gebirgsverhältnisse, der Maschinen, der Ausrüstungen und der

- 6 -

Vorrichtungen darin sicherstellen, erforderlichenfalls einschließlich Inspektionen vor den Schichten; und

- b) schriftliche Aufzeichnungen über die Inspektionen, die Mängel und die Abhilfemaßnahmen führen und diese Aufzeichnungen im Bergwerk zugänglich machen.

24. Gegebenenfalls sollte die in Artikel 11 des Übereinkommens erwähnte gesundheitliche Überwachung

- a) die Möglichkeit bieten, vor oder unmittelbar nach Aufnahme der Beschäftigung und danach regelmäßig sich einer ärztlichen Untersuchung im Zusammenhang mit den Anforderungen der zu verrichtenden Aufgaben zu unterziehen;
- b) soweit möglich, die Wiedereingliederung oder Rehabilitation von Arbeitnehmern vorsehen, die aufgrund einer berufsbedingten Verletzung oder Erkrankung nicht in der Lage sind, ihre normalen Aufgaben wahrzunehmen,

und zwar ohne daß dem Arbeitnehmer Kosten entstehen und ohne daß er irgendeiner Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahme ausgesetzt wird.

25. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe e) des Übereinkommens sollten die Arbeitgeber erforderlichenfalls folgendes bereitstellen und unterhalten, ohne daß den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen:

- a) ausreichende und geeignete Toiletten, Duschen, Waschbecken und Umkleideeinrichtungen, die nach Geschlechtern getrennt sind;
- b) angemessene Einrichtungen zum Aufbewahren, Waschen und Trocknen von Kleidung;
- c) eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser an geeigneten Orten; und
- d) angemessene und hygienische Einrichtungen für die Einnahme von Mahlzeiten.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER ARBEITNEHMER UND IHRER VERTRETER

26. Gemäß Artikel 13 des Übereinkommens sollten die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsschutzvertreter Informationen erhalten oder gegebenenfalls Zugang zu Informationen haben, die folgendes umfassen sollten:

- a) soweit praktisch möglich, die Benachrichtigung über einen Besuch des Bergwerks durch die zuständige Stelle im Zusammenhang mit der Sicherheit oder Gesundheit;
- b) Berichte über die von der zuständigen Stelle oder vom Arbeitgeber durchgeführten Inspektionen, einschließlich der Inspektionen von Maschinen oder Ausrüstungen;
- c) Kopien der von der zuständigen Stelle in bezug auf Arbeitsschutzangelegenheiten erlassenen Anordnungen oder Weisungen;
- d) Berichte über Unfälle, Verletzungen, Fälle von Erkrankungen und andere die Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigende Vorfälle, die von der zuständigen Stelle oder vom Arbeitgeber verfaßt worden sind;
- e) Informationen und Mitteilungen über alle Gefahren am Arbeitsplatz, einschließlich gefährlicher, toxischer oder schädlicher Materialien, Einwirkungen oder Stoffe, die im Bergwerksbereich verwendet werden;
- f) alle sonstigen die Sicherheit und Gesundheit betreffenden Unterlagen, die der Arbeitgeber führen muß;
- g) die sofortige Meldung von Unfällen und gefährlichen Vorfällen; und
- h) alle in bezug auf die Gefahren in der Arbeitsstätte durchgeführten Gesundheitsstudien.

27. Die gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) des Übereinkommens zu treffenden Vorkehrungen könnten Anforderungen umfassen in bezug auf:

- a) die Unterrichtung der Vorgesetzten und der Arbeitsschutzvertreter von der in dieser Bestimmung erwähnten Gefahr;
- b) die Beteiligung von leitenden Vertretern des Arbeitgebers und von Vertretern der Arbeitnehmer an den Bemühungen um eine Regelung der Angelegenheit;
- c) erforderlichenfalls die Beteiligung eines Vertreters der zuständigen Stelle, um bei der Regelung der Angelegenheit behilflich zu sein;
- d) den Ausschluß von Einkommenseinbußen für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls die Zuweisung einer anderen geeigneten Arbeit;
- e) die Unterrichtung jedes Arbeitnehmers, der in dem betreffenden Bereich Arbeiten durchführen soll, von der Tatsache, daß ein anderer Arbeitnehmer sich geweigert hat, dort zu arbeiten, und von den Gründen dafür.

28. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens sollten die Rechte der Arbeitsschutzvertreter gegebenenfalls das Recht einschließen:

- a) auf eine angemessene Unterweisung in ihren Rechten und Aufgaben als Arbeitsschutzvertreter und in Arbeitsschutzangelegenheiten während der Arbeitszeit und ohne Einkommenseinbuße;
- b) auf Zugang zu geeigneten, für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen;
- c) für die gesamte Zeit, die sie für die Ausübung ihrer Rechte und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Arbeitsschutzvertreter aufwenden, ihr normales Entgelt zu erhalten;
- d) Arbeitnehmern, die sich von einem Arbeitsplatz entfernt haben, weil sie glaubten, daß ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährdet war, zu helfen und sie zu beraten.

29. Die Arbeitsschutzvertreter sollten gegebenenfalls den Arbeitgeber rechtzeitig von ihrer Absicht unterrichten, Arbeitsschutzangelegenheiten zu überwachen oder zu untersuchen, wie in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) ii) des Übereinkommens vorgesehen.

30. (1) Alle Personen sollten verpflichtet sein,

- a) es zu unterlassen, die Sicherheitsvorrichtungen, mit denen Maschinen, Ausrüstungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Anlagen und Gebäude ausgestattet sind, willkürlich abzuschalten, auszuwechseln oder zu entfernen; und
- b) solche Sicherheitsvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

(2) Die Arbeitgeber sollten verpflichtet sein, den Arbeitnehmern eine geeignete Ausbildung und geeignete Weisungen zu erteilen, um sie in die Lage zu versetzen, den in Unterabsatz (1) genannten Pflichten nachzukommen.

IV. ZUSAMMENARBEIT

31. Die in Artikel 15 des Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit sollten umfassen:

- a) die Schaffung von Einrichtungen für die Zusammenarbeit, wie Arbeitsschutzausschüsse, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich stark vertreten sind und die mit vorgeschriebenen Befugnissen und Aufgaben ausgestattet sind, darunter die Befugnis zur Durchführung gemeinsamer Inspektionen;

- 8 -

- b) die Bestellung entsprechend qualifizierter und erfahrener Personen durch den Arbeitgeber zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit;
- c) die Ausbildung der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitsschutzvertreter;
- d) die Bereitstellung von fortlaufenden Arbeitsschutz-Aufklärungsprogrammen für die Arbeitnehmer;
- e) den laufenden Informations- und Erfahrungsaustausch über den Arbeitsschutz in Bergwerken;
- f) die Anhörung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter durch den Arbeitgeber bei der Festlegung von Arbeitsschutzpolitiken und -verfahren; und
- g) die Einbeziehung der Arbeitnehmersvertreter in die Untersuchung von Unfällen und gefährlichen Vorfällen durch den Arbeitgeber, wie in Artikel 10 Buchstabe d) des Übereinkommens vorgesehen.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

32. Ein Arbeitnehmer, der durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgesehene oder von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern vereinbarte Rechte ausübt, sollte keiner Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahme ausgesetzt werden.

33. Die möglichen Auswirkungen von Bergbautätigkeiten auf die nähere Umgebung und die Sicherheit der Bevölkerung sollten gebührend berücksichtigt werden. Dazu sollten insbesondere die Kontrolle von Bodensenkungen, Vibrationen, abgeschleudertem Gestein, schädlichen Stoffen im Wasser, in der Luft oder im Boden, die sichere und wirksame Bewirtschaftung von Bergehalden und die Sanierung von Bergwerksstandorten gehören.

FINANZVORSCHAU 1996

**ÜBER DIE DEM BUND AUS DER VOLLZIEHUNG DES
UMWELTFÖRDERUNGSGESETZES (BGBl.NR. 185/1993 idgF)**

ERWACHSENDEN BELASTUNGEN

(§ 14 Abs. 4 UFG)

Bundесvoranschlag

Kommunale Siedlungswasserwirtschaft und Betriebliche Abwassermaßnahmen

Stichtag: 31.12.1996

Jahr	Vorbelastung	davon AZ	davon IZ
1997	1.625.939.729	1.418.269.416	207.670.313
1998	1.830.754.852	1.701.415.890	129.338.962
1999	1.916.476.111	1.790.454.195	126.021.916
2000	1.803.199.506	1.787.861.827	15.337.679
2001	1.771.562.769	1.760.323.980	11.238.789
2002	1.742.180.711	1.731.060.614	11.120.097
2003	1.708.010.631	1.696.890.533	11.120.098
2004	1.673.156.215	1.662.258.795	10.897.420
2005	1.635.362.361	1.630.820.716	4.541.645
2006	1.599.632.950	1.599.009.087	623.863
2007	1.566.270.151	1.566.258.894	11.257
2008	1.533.121.228	1.533.121.228	0
2009	1.499.914.785	1.499.914.785	0
2010	1.466.067.032	1.466.067.032	0
2011	1.431.651.723	1.431.651.723	0
2012	1.397.689.057	1.397.689.057	0
2013	1.363.261.522	1.363.261.522	0
2014	1.329.190.813	1.329.190.813	0
2015	1.295.116.171	1.295.116.171	0
2016	1.260.792.205	1.260.792.205	0
2017	1.219.922.993	1.219.922.993	0
2018	1.182.039.315	1.182.039.315	0
2019	1.137.515.129	1.137.515.129	0
2020	1.063.460.403	1.063.460.403	0
2021	844.923.199	844.923.199	0
2022	488.239.025	488.239.025	0
2023	179.708.322	179.708.322	0
2024	39.763.543	39.763.543	0
2025	1.299.323	1.299.323	0
2026	0	0	0
	37.606.221.775	37.078.299.735	527.922.040

Stand 31.12.1996

	VORBELASTUNGEN ALTLASTENSANIERUNG					
	Förderung	Studien/Forschung	Sofortmaßnahmen	Behandlungsanlagen	§ 18	Jahressumme
JAHR						
1997	523.406.840,08	0,00	18.085.350,00	0,00	0,00	541.492.190,08
1998	356.636.058,00	0,00	18.374.900,00	0,00	0,00	374.910.958,00
1999	195.476.058,00	0,00	24.118.898,29	0,00	0,00	219.594.956,29
2000	155.298.058,00	0,00	0,00	0,00	0,00	155.298.058,00
2001	69.473.058,00	0,00	0,00	0,00	0,00	69.473.058,00
2002	92.704.758,00	0,00	0,00	0,00	0,00	92.704.758,00
2003	17.702.058,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.702.058,00
2004	20.260.058,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.260.058,00
2005	6.462.058,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.462.058,00
2006	17.345.058,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.345.058,00
2007	6.462.058,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.462.058,00

Österreichische Kommunalkredit AG

Aufteilung der Vorbelastung - UMWELTFÖRDERUNG IM IN- UND AUSLAND

Förderung / Jahr der Fälligkeit	1997	1998	1999	2000	2001 ff.	Vorbelastung
Vorbelastung INLAND per 31.12.1996	381.717.675	222.323.547	150.000.000	79.000.000	114.965.066	948.006.288
Vorbelastung AUSLAND per 31.12.1996	70.000.000	60.000.000	40.000.000	11.287.900	0	181.287.900
GESAMTVORBELASTUNG per 31.12.1996	451.717.675	282.323.547	190.000.000	90.289.900	114.963.066	1.129.294.188
Neuzusagen 1997 Umweltförderung im In- und Ausland	30.000.000	180.000.000	100.000.000	100.000.000	90.000.000	500.000.000
Neuzusagen 1998 Umweltförderung im In- und Ausland		30.000.000	180.000.000	100.000.000	190.000.000	500.000.000
Neuzusagen 1999 Umweltförderung im In- und Ausland			30.000.000	180.000.000	290.000.000	500.000.000
Förderungsauszahlungen 2000 In- und Ausland				30.000.000	470.000.000	500.000.000
AUSZAHLUNGEN im laufenden Jahr	481.717.675	492.323.547	500.000.000	500.289.900	1.154.963.066	
Rücklagenstand 31.12.1995:	518.877.000					
- Rücklagenentnahme 1996	176.450.000					
Rücklagenstand 31.12.1996	342.427.000					
Geplante Bugetmittel	400.000.000	500.000.000	500.000.000	500.000.000		
Zu erwartende Rücklagenveränderungen	-81.717.675	7.676.453	0	-289.900		
Rücklagenstand Jahresende	260.709.325	268.385.778	268.385.778	268.095.878		